

Arbeitsrecht
Bankenrecht
Energierecht
<b>Erbrecht &amp; Nachlassplanung</b>
Finanzierungen
Gesellschafts- & Handelsrecht
Immaterialgüterrecht
Immobilien
Kapitalmarkt & Börsenrecht
Kollektive Kapitalanlagen
Medienrecht
Mergers & Acquisitions
Notariat
Payments Clearing & Settlement
Pharmarecht & Gesundheitsrecht
Prozessführung & Schiedsgerichtsbarkeit
Restrukturierung & Insolvenz
Steuerrecht
Technologierecht (IT)
Venture Capital & Private Equity
Wettbewerbsrecht
Wirtschaftsstrafrecht & Compliance

## Der Vorsorgeauftrag – Selbstbestimmung statt Fremdbestimmung

**Das neue Erwachsenenschutzrecht ist nunmehr seit mehr als zwei Jahren in Kraft. Dennoch scheinen weite Kreise bisher die Bedeutung der Novelle nicht erkannt zu haben. Zudem finden die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) nicht nur gute Presse. Deshalb sei hier nochmals eine Lanze für die Selbstbestimmung durch den Vorsorgeauftrag gebrochen.**

Ein erfolgreicher Geschäftsmann beschliesst auf dem Höhepunkt seiner Karriere, seinen Job an den Nagel zu hängen und im Privatleben nochmals durchzustarten. Er lässt sich von seiner langjährigen Ehefrau, mit welcher er drei gemeinsame Kinder hat, scheiden und heiratet ein weiteres Mal. Nach nur einem Jahr dann die Diagnose: Hirnschlag. Einseitig gelähmt. Sprache verloren. Urteilsunfähig. Mit der Ex-Frau und den Kindern auf Kriegsfuss. Die zwanzig Jahre jüngere neue Ehefrau mit der Situation völlig überfordert.

Das geschilderte Beispiel mag überzeichnet wirken. Fakt ist jedoch: Die eigene Urteilsunfähigkeit ist nicht vorhersehbar. Demenz, Unfall, Koma oder Hirnschlag sind allesamt Diagnosen, mit denen keiner rechnet, die aber jeden, ob alt oder jung, jederzeit treffen können.

### Diagnose Urteilsunfähigkeit. Was nun?

Verliert jemand aufgrund eines Unfalls oder einer schweren Krankheit die Urteilsfähigkeit, so ist es in der Regel vorbei mit der Selbstbestimmung. Denn ohne Urteilsfähigkeit auch keine Handlungsfähigkeit und damit auch keine Möglichkeit, im Rechtsverkehr aufzutreten. Doch wer bezahlt in einem solchen Fall die laufenden Rechnungen, betreut

den Zahlungsverkehr oder trifft die Entscheidungen für die Vermögensanlage? Wer schliesst Verträge ab oder regelt die Angelegenheiten im eigenen Geschäft? Wer entscheidet über notwendige medizinische Behandlungen und über einen allfälligen Heimaufenthalt?

Ist die betroffene Person verheiratet oder lebt sie in einer eingetragenen Partnerschaft, sieht das Gesetz für solche Fälle ein Vertretungsrecht des Ehepartners bzw. des eingetragenen Partners vor. Dieses Vertretungsrecht ist jedoch beschränkt auf die Bedürfnisse der Familie. Umfasst sind lediglich Rechtshandlungen, die zur Deckung des gewöhnlichen Unterhalts üblicherweise erforderlich sind, sowie die ordentliche Verwaltung des Einkommens und der übrigen Vermögenswerte.

Für alle übrigen, ausserordentlichen Rechtshandlungen muss der Ehepartner bzw. eingetragene Partner die Zustimmung der KESB einholen. Will die Ehefrau beispielsweise das gemeinsame Haus mit einer Hypothek belasten oder die Nestlé-Aktien verkaufen, bedarf es der Zustimmung der KESB. Im Zweifel muss also stets die Erwachsenenschutzbehörde vorsorglich um Zustimmung ersucht werden, um der Gefahr eines ungültigen Geschäfts vorzubeugen.

**Wenger & Vieli AG**  
Dufourstrasse 56  
Postfach  
CH-8034 Zürich

Büro Zug  
Metallstrasse 9b  
CH-6300 Zug

T +41 (0)58 958 58 58  
spotlight@wengervieli.ch  
www.wengervieli.ch

**MICHAEL HUBER**

DR. IUR.; LL.M.; RECHTSANWALT  
FACHANWALT SAV ERBRECHT  
m.huber@wengerviel.ch  
T: 058 958 55 33

**CLAUDIA DIETSCHI**

LIC. IUR.; LL.M.; RECHTSANWÄLTIN  
c.dietschi@wengerviel.ch  
T: 058 958 55 22

Das geschilderte Beispiel zeigt, wie schnell selbst bei gesetzlich vorgesehenem Vertretungsrecht die Behörde ins Spiel kommt. Ist wie hier die zur Vertretung berechnigte Ehefrau nicht gewillt oder in der Lage, ihre Verantwortung wahrzunehmen, muss die KESB zwingend einschreiten und einen Beistand ernennen.

Die Erfahrung zeigt zudem, dass die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde überlastet ist und rasch an ihre Kapazitätsgrenze stösst. Schnelle Entscheide, welche im Hinblick auf finanzielle und geschäftliche Fragen oftmals notwendig wären, werden dadurch verunmöglicht. Gerade bei der Vermögensverwaltung stösst sie zudem auch fachlich an ihre Grenzen. Der Behörde fehlt schlicht die Erfahrung, wie grössere Vermögen anzulegen und zu verwalten sind.

### Der Vorsorgeauftrag: Ich bestimme selbst, was mit mir geschehen soll

Mit einem Vorsorgeauftrag kann jeder selber bestimmen, wer im Falle zukünftiger Urteilsunfähigkeit für ihn sorgen soll. Die Behörde tritt in den Hintergrund. Mit dem Vorsorgeauftrag hat der Gesetzgeber ein Instrument geschaffen, welches jedem ermöglicht, Vorsorge für sich (Personensorge) und/oder sein Vermögen (Vermögenssorge) zu treffen. Während die Personensorge hauptsächlich Entscheide in Privatangelegenheiten wie Gesundheit und Wohnen betrifft, umfasst die Vermögenssorge die Verwaltung des Vermögens, die Bankkontakte etc.

Der Auftraggeber kann im Vorsorgeauftrag eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen mit der Wahrung und Vertretung der diesbezüglichen Interessen beauftragen. Die detaillierte Beschreibung des Umfanges stellt sicher, dass der Vorsorgeauftrag rechtsgültig errichtet und somit im Ernstfall auch ausgerichtet auf die konkreten Bedürfnisse des Einzelnen einsetzbar ist. Der Vorsorgeauftrag muss entweder von Hand geschrieben und unterzeichnet oder öffentlich beurkundet werden.

In Kombination mit der Patientenverfügung bietet der Vorsorgeauftrag vielfältige Gestaltungsmöglichkeiten und ermöglicht für jedermann eine individuelle und massgeschneiderte Lösung. Mit dem Vorsorgeauftrag kann die Errichtung einer Beistandschaft verhindert werden. Die Selbstbestimmung geht nicht verloren. Gleichzeitig kann verhindert werden, unfreiwillig in die Mühlen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu geraten.

Im Gegensatz zu einer regulären Vollmacht entfaltet der Vorsorgeauftrag zudem seine Wirkung erst

bei eingetretener dauernder Urteilsunfähigkeit. Der Auftraggeber muss somit nicht bei intakter Urteilsfähigkeit die Kontrolle über seine Person und/oder sein Vermögen aufgeben. Der Vorsorgeauftrag ermöglicht vielmehr selbstbestimmend zu regeln, wie im Falle der dauernden Urteilsunfähigkeit dem eigenen Willen entsprechend zu handeln ist und die Geschäfte weitergeführt werden sollen.

Besonders empfehlenswert ist die Errichtung eines Vorsorgeauftrags immer dann, wenn komplexe und/oder konfliktträchtige Familien- oder Vermögenssituationen vorliegen. Zudem empfiehlt es sich auch bei alleinstehenden oder im Konkubinat lebenden Personen, einen Vorsorgeauftrag zu errichten. Ein dem ehelichen Vertretungsrecht nachgebildetes Vertretungsrecht Verwandter (Kinder; Eltern) oder des Konkubinatspartners ist in diesen Fällen nicht gegeben.

### Fazit

Der Vorsorgeauftrag ermöglicht nicht nur, selbstbestimmend die eigene Vorsorge zu regeln, sondern verhindert auch Konflikte und Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Familie. Hätte der Geschäftsmann im eingangs geschilderten Beispiel einen Vorsorgeauftrag errichtet, wäre seine Vorsorge – geschäftlich wie privat – nach seinem Schlaganfall seinem Willen entsprechend geregelt gewesen. Die Behörde wäre aussen vor geblieben. Die belastenden Konflikte und Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Familie hätten weitgehend verhindert werden können.

Trotz dieser offensichtlichen Vorteile hat sich der Vorsorgeauftrag in der Praxis noch nicht durchgesetzt. Zur umfassenden Planung des Alters und der Vorsorge gehört ein Vorsorgeauftrag. Ihre Nächsten werden es Ihnen danken.

*Eine Vorlage zum Vorsorgevertrag ist auf unserer Homepage unter dem Link <http://www.wengerviel.ch/Weitere-Seiten/Muster-Vorsorgeauftrag.aspx> oder mit nebenstehendem QR-Code abrufbar.*

### VORLAGE VORSORGE-AUFTRAG ALS PDF:

<http://www.wengerviel.ch/Weitere-Seiten/Muster-Vorsorgeauftrag.aspx>



### SPOTLIGHT ALS PDF:

<http://www.wengerviel.ch/Publikationen/Spotlights.aspx>

Disclaimer: Die in diesem Schreiben enthaltenen Informationen dienen allgemeinen Informationszwecken und stellen keine rechtliche oder steuerliche Beratung dar. Im konkreten Einzelfall kann der vorliegende Inhalt keine individuelle Beratung durch fachkundige Personen ersetzen. © Wenger & Vieli AG, 2015